

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Öffentliche Bekanntmachung

über das Vorschlagsrecht für das Amt des Beisitzers/der Beisitzerin im Widerspruchsausschuss der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I 1997, S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184) haben **Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen mit Sitz im Stadtgebiet** gegenüber dem Magistrat ein Vorschlagsrecht, auf das vor der Wahl der Beisitzer durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen ist.

Die Beisitzer werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. Das Amt des Beisitzers soll nur Einwohnern übertragen werden, die allgemeines Ansehen und das Vertrauen ihrer Miteinwohner genießen. Die Einwohner müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei der Übernahme des Amtes ist der Beisitzer zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vorschläge sind unter Nennung der ladungsfähigen Anschrift/Personalien dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bis zum 04.10.2021 zuzuleiten.

Hinweis

Der Widerspruchsausschuss hat die Aufgabe, vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Magistrats oder des Oberbürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde den Widerspruchsführer mündlich zu hören. Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten zu erörtern und auf eine gütliche Erledigung des Widerspruchs hinzuwirken.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 03.09.2021

Der Magistrat

Alexander W. Hetjes

Oberbürgermeister und Stadtkämmerer